

STREIKFIBEL 2024

DISCOVER AIRLINES

UFO
Gemeinsam stark.



Unabhängige Flugbegleiter Organisation (UFO) e.V.
Farmstr. 118, 64546 Mörfelden-Walldorf
www.ufo-online.aero | info@ufo-online.aero | 06105 9713-0
Stand 08/2024



Liebe Kolleg*innen,

wenn Ihr diese Broschüre zur Hand nehmt, dann bedeutet dies, dass wir alle zu unserem letzten Mittel greifen mussten, zum schärfsten Schwert, das der Gesetzgeber uns Arbeitnehmer*innen zur Verfügung stellt, um unsere Rechte und Interessen gegenüber dem Arbeitgeber durchzusetzen, dem Streik.

Streik - das bedeutet für uns alle, Verantwortung zu übernehmen. Als Gewerkschaft müssen wir mit unserem Streikrecht sorgsam umgehen und alle denkbaren Konsequenzen im Vorfeld gewissenhaft prüfen. Bei der Durchführung kommt es auf jede*n Einzelne*n an: Das Prinzip "nur gemeinsam sind wir stark" kommt beim Arbeitskampf in beispielhafter Weise zum Tragen. Das bedeutet letztlich, dass wir alle einen Streik als Chance verstehen müssen, unsere Gehälter und Arbeitsbedingungen zu verbessern. Die Erfolgsaussichten steigen mit der Teilnehmerzahl - Dein Einsatz ist gefragt!

Natürlich stellen sich allen Beteiligten in einer solchen Ausnahmesituation etliche Fragen. Wie muss ich mich verhalten? Darf ich überhaupt streiken? Wie wird mein Arbeitgeber darauf reagieren? Mit diesem Ratgeber möchten wir Euch einen Überblick über alles Wissenswerte, Eure Rechte und Pflichten während des Arbeitskampfes geben. Wir bitten Euch, die nachfolgenden Seiten in Ruhe durchzulesen und die darin enthaltenen Hinweise und Empfehlungen zu beachten.

Bedenkt dabei, dass Ihr Euch weiter in einem bestehenden Arbeitsverhältnis befindet. Es geht um die Inhalte und nicht um ein "Happening" - deshalb müssen wir uns alle an gewisse Spielregeln halten. Innerhalb derer seid Ihr frei, Eurem Arbeitgeber zu zeigen, dass Ihr Euren Beruf und Eure Zukunftsperspektiven ernst nehmt.



Einleitend möchten wir Euch verschiedene Streikarten und damit verschiedene Formen des Streiks erläutern.

Mit jedem Streikaufruf werden wir Euch auch die Art des Streiks mitteilen.

Unbefristeter Streik

Der "Klassiker" unter den Arbeitskämpfmaßnahmen. Es wird das gesamte Kabinenpersonal eines Arbeitgebers aufgerufen, die Arbeit bis auf Weiteres niederzulegen. Jegliche Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis (Flug- und alle dienstlichen Bodenereignisse) ruhen in dieser Zeit, bis der Arbeitskampf von der Gewerkschaft für beendet erklärt wird. Er zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass er im Vorfeld nicht zeitlich begrenzt wird.

Zeitlich und/oder örtlich begrenzter Streik

Wie bei einem unbefristeten Streik ruhen auch hierbei alle Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis (Flug- und alle dienstlichen Bodenereignisse) für das gesamte aufgerufene Kabinenpersonal. Allerdings wird der Streik in Ausmaß und/oder zeitlicher Hinsicht beschränkt. So kann es sein, dass nur einzelne Stationen zum Streik aufgerufen werden oder der Streik zeitlich begrenzt wird.

Funktionsgruppenstreik CM/RCM - Flottenstreik etc.

Werden einzelne Funktionsgruppen, nur Teilflotten oder sogar nur einzelne Flüge bestreikt, können auch nur diese ihre Arbeit niederlegen. Werden z.B.

alle Flugbegleiter*innen (CM) in FRA zum Streik aufgerufen, können nur diese den Einsatz rechtmäßig verweigern. Bezieht man sich im Streik nur auf RCM, wird nur diese Gruppe aufgerufen. Ein entsprechender Streikaufruf wird dies deutlich kommunizieren, so dass alle wissen, woran sie sind.

Bereitschaftsstreik

Hierbei werden diejenigen Kabinenmitarbeiter*innen zur Arbeitsniederlegung aufgerufen, die sich in der angegebenen Zeit in einem Standby-Dienst befinden. Davon sind ebenso Standby-Dienste, die kurzfristig eingeplant werden, vom Aufruf umfasst. Mit anderen Worten: Jegliche Bereitschaftsdienste können bestreikt werden.

Wenn Ihr angerufen werdet, geht bitte ans Telefon und erklärt die Teilnahme am Streik. Näheres dazu, findest Du im entsprechenden Punkt weiter unten.

Bodenereignisstreik

Wie der Name schon sagt, werden hierbei alle Bodenereignisse, die im angegebenen Zeitraum in Deinem Dienstplan zu finden sind, bestreikt (z.B. erste Hilfe, Emergency etc.).

Grundsätzliches

Eine Kombination der Streikformen ist möglich! Bitte den Streikaufruf aufmerksam lesen und bei Unklarheiten die Hotline unter 0800 872 37 74 kontaktieren oder die Streikposten vor Ort ansprechen.



Eine Planänderung auf eine nicht bestreikte Station oder ähnliches ist nicht zulässig, es sei denn, sie erfolgt vor Beginn oder nach dem Ende der Streikteilnahme als Dienstplanänderung. Zur Erläuterung: Wenn die Station in Frankfurt am Main bestreikt wird, dürfen die streikenden Mitarbeiter*innen nicht kurzerhand an der Station in München eingesetzt werden, denn während ihrer Streikteilnahme ruht das Arbeitsverhältnis. Gleiches gilt bei Teilstreiks wie oben aufgeführt. Wenn Ihr zum Streikbeginn ein bestreiktes Ereignis im Dienstplan stehen habt, bestreikt Ihr dieses, bis es vorbei ist und Euer Dienstplan wieder ein Ereignis vorsieht, das nicht (mehr) bestreikt wird.

Die gesetzlichen Regeln und alle sonstigen Regularien gelten auch an Streiktagen und bei Wiederaufnahme der OPS nach einem Streik. Weder können Flugdienstzeiten willkürlich verlängert, noch das Crewcomplement "einfach so" unter Minimumgrenzen reduziert werden. Solltet Ihr Euch z.B. auf Umläufen befinden, die keinerlei Berührung mit bestreikten Stationen haben, so dass Ihr nicht am Streik teilnehmen könnt, und plötzlich "als Folge des Streiks" Umlaufänderungen durch den Einsatz erfahrt, die Euch im Hinblick auf Flugdienstzeiten zweifelhaft erscheinen, so weist Eure Vorgesetzten (Cpt oder RCM) sofort darauf hin und kontaktiert uns.



Dürfen auch NICHT-Gewerkschafts-Mitglieder streiken?

Ganz klares JA. Streik ist durch das Grundgesetz (Art. 9, Abs. 3) geschützt und darf nicht sanktioniert werden. Alle können mitstreiken, denn es geht um unser aller Arbeitsplätze und -bedingungen in der Kabine. Allerdings empfiehlt sich immer die Mitgliedschaft in der UFO, denn in einem solchen Fall bekommst Du gegebenenfalls Streikunterstützung der Gewerkschaft und bist stimmberechtigt bei einer Urabstimmung.



Mitglied werden kannst Du ganz einfach online unter:
ufo-online.aero/mitgliedwerden

Wie erfahre ich von einem ausgerufenen Arbeitskampf?

Alle Infos, auch zeitkritische, verschicken wir über unseren Discover WhatsApp Broadcast-Kanal und werden sie auf der UFO-Homepage und über alle Social Media Kanäle veröffentlichen.

Solltest Du kurzfristig Fragen haben oder Hilfe brauchen, kannst Du uns während eines Streiks jederzeit über unsere Hotline unter **0800 8723774** erreichen:

Außerhalb von Streiktagen ist das UFO-Büro zu den üblichen Geschäftszeiten (Mo-Fr von 10:00 - 14:00 Uhr) erreichbar.

Muss ich mich irgendwo abmelden, wenn der Arbeitskampf ausgerufen wird und ich mitstreiken möchte?

NEIN. Der Arbeitgeber muss davon ausgehen, dass Du streikst, wenn Du nicht zum Dienst kommst und/oder nicht erreichbar bist.

Allerdings steht dem Arbeitgeber nach dem Streikende frei, Dich einzuplanen. Sei also nach Streikende bitte wieder erreichbar für den Creweinsatz.

Wann zeige ich ggfs. an, dass ich streike und muss ich im Briefing erscheinen?

Wie oben schon erwähnt, ist es nicht erforderlich sich explizit abzumelden, wenn Du Deinen Dienst an einer bestreikten Station anzutreten hättest. Einfaches Nichterscheinen genügt. Insofern musst Du nicht im Briefing anwesend sein. Du kannst allerdings im Briefing Deinen Streik erklären, wenn Du das möchtest.

Du kannst auch danach jederzeit in Streik treten. Dieser Fall könnte z.B. eintreten, wenn Dein Briefing um 7:45 Uhr ist, der Streik aber erst um 8:00 Uhr beginnt. Mit Streikbeginn, also mitten im Briefing, erklärst Du Deine Streikteilnahme.

Solltest Du Dich dafür erst an Bord entscheiden, teile dies bitte dem Kommandanten mit. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass Du das Flugzeug verlassen kannst, indem er nötigenfalls Gäste aussteigen lässt oder andere erforderliche Maßnahmen ergreift.



Gibt es Klärungsbedarf, kann diese Streikfibel vor-
gezeigt werden oder Du kontaktierst die Hotline.

Grundsätzlich gilt das für alle Formen des Streiks.
Es kann allerdings zu Abweichungen kommen, wel-
che Dir mit dem Streikaufruf bekannt gemacht wer-
den. Bei Unklarheiten kannst Du die Hotline oder
die Streikposten vor Ort befragen.

Muss ich mich beim Einsatz nach dem Streik melden?

Wird die Station, an der Du Deinen Dienst antreten
wolltest, bestreikt, musst Du Dich erst direkt nach
Streikende beim Einsatz zurückmelden. Gerade
dann, wenn es ein Streik gewesen ist, der nur Stun-
den dauert und Du noch innerhalb der ursprünglich
geplanten Flugdienstzeit bist. Ansonsten musst Du
nach Streikende Deinen Dienstplan abrufen, wie im
nächsten Absatz beschrieben. Hast Du nach Streik-
ende keinen neuen Dienstplan erhalten, gilt der
nächste Einsatz Deines veröffentlichten Dienst-
plans. Bis dahin musst Du nicht ans Telefon gehen.

Die Verfahren Dich über Dienstplanänderungen
zu informieren, sind grundsätzlich die gleichen
wie außerhalb des Streiks. Sollte der Arbeitgeber
davon abweichen und Du bist Dir unsicher, ob das
zulässig ist, wende Dich gerne an unsere Hotline
(0800 8723774).

Muss ich arbeiten, wenn ich nicht vom selektiven Streikaufruf betroffen bin?

Du musst. Solltest Du allerdings per Änderung des
Einsatzes z.B. auf einem bestreikten Muster ein-
gesetzt werden sollen, kannst Du diese Änderung

rechtmäßig verweigern.

Denke daran, dass die gesetzlichen und betrieb-
lichen Einsatzregeln uneingeschränkt gelten. Ein
Streik berechtigt den Arbeitgeber NICHT, diese au-
ßer Kraft zu setzen. Bist Du Dir unsicher, ob ein Dir
gegebener Flug den Regeln entspricht, nimm bitte
Kontakt über unsere Hotline mit uns auf.

Wenn ich Standby habe, muss ich dann ans Telefon gehen?

Bei Bereitschaftsdiensten hat jeder einen indivi-
duellen Zeitpunkt, ab welchem er sich am Arbeits-
kampf beteiligt. Deshalb empfehlen wir, dass Du
unbedingt ans Telefon gehst und Deinen Streik
erklärst. Auf diese Weise werden rechtliche Grau-
zonen vermieden und es besteht kein Zweifel an
Deiner Teilnahme.

Wird Dir z.B. im Rahmen eines Flottenstreiks ein
Dienst zugewiesen, der vom Streikaufruf umfasst
ist, kann dieser von Dir abgelehnt werden. Wird Dir
sodann ein nicht vom Streik erfasster Einsatz ge-
geben, musst Du diesen wahrnehmen.

Auch bei einem Bereitschaftsstreik gilt das oben
Gesagte: Bitte immer ans Telefon gehen und den
Streik erklären.

Wie erfahre ich von meiner Planänderung bzw. wie nehme ich Kontakt mit dem Besatzungseinsatz auf?

Grundsätzlich erfährst Du nach dem Streik auf den
üblichen Wegen von Deiner Planänderung per Tele-
fon oder vor Ort vom Einsatz persönlich.



Was ist, wenn ich den Einsatz nicht erreiche oder keiner dieser Kolleg*innen mit mir reden will?

Unabhängig davon, in welchem Streikszenario wir uns befinden, bist Du Deiner Pflicht zur Kontaktaufnahme nach drei erfolglosen Anrufen nachgekommen. Einen Nachweis darüber kannst Du entweder per Screenshot von Deiner Anrufliste auf dem Telefon oder dem Einzelbindungsnachweis Deines Telefonanbieters erbringen.

Selbstverständlich kannst Du Deine Versuche auch bezeugen lassen. Dazu stehen Dir die Streikposten zur Verfügung, die Deine Kontaktversuche bezeugen können.

Muss ich dem Einsatz während des Streiks zur Verfügung stehen, wenn mein Dienst erst Stunden nach dem Streik beginnt, ich einen freien Tag habe o.ä.?

NEIN. Nach Ende des Streiks geht es ganz regulär wie an jedem andere Arbeitstag weiter. Planänderungen werden z.B. nur durch erfolgreichen Telefonkontakt vermittelt. Wenn Du an Deinem freien Tag nicht erreichbar bist, ist das genauso Dein gutes Recht, wie an jedem anderen Tag auch.

Alle Rechte und Pflichten gelten vor und nach jedem Streik uneingeschränkt.

Was ist, wenn ich während des Streiks gerade auf einem Umlauf bin, darf ich mich am Streik beteiligen?

Du hast natürlich auch während des Umlaufes das Recht, Dich an dem Streik zu beteiligen. Ins-

besondere wenn Dein nächstes Leg z.B. eine zu bestreikende Strecke betrifft. Allerdings bitte keine Flüge aus dem Ausland bestreiken, nicht während des Fluges mit einem Streik beginnen und nicht so lange Passagiere an Bord sind. Die Sicherheit der Passagiere muss stets gewährleistet bleiben.

Das heißt, Du darfst mit Passagieren an Bord nicht einfach so das Flugzeug verlassen. Sprich Dich mit Deinen Kolleg*innen ab, teilt dem/der Kommandant*in oder der/dem Kabinchef*in mit, dass Ihr zwecks Streiks von Bord gehen möchtet. Die Passagiere müssen dann ggf. aussteigen und im Anschluss kannst und sollst Du Dich selbstverständlich am Streik beteiligen. Halte Dich nach Ende des Streiks bereit, die Arbeit ggf. wieder aufzunehmen.

Im Falle eines Transits an einer bestreikten Station, kannst Du, nachdem die Passagiere ausgestiegen sind, ebenso verfahren.

Zeige diese Streikfibel im Zweifel Deiner*em Vorgesetzten (z.B. auch an Bord, wenn man Dir keinen Crewbus bestellen möchte, damit Du Dich am Streik beteiligen kannst). Zusätzlich kannst Du die Hotline anrufen.

Wenn ich im Ausland / auf einer Station bin, die nicht bestreikt wird, darf ich dann mitstreiken?

Es gibt hier keine klare Rechtsprechung. Daher empfehlen wir dringend, nur dann zu streiken, wenn Du Dich in der Zeit des Arbeitskampfes auf einer Station befindest, die bestreikt wird. Flüge aus dem Ausland werden grundsätzlich durchgeführt.



Wenn ich keinen fliegerischen Einsatz habe, sondern ein Bodenereignis, z.B. eine Emergency-Schulung etc., darf ich mich dann am Arbeitskampf beteiligen?

Wird zu einem unbefristeten, zeitlich und/oder örtlich begrenzten Ausstand oder einem Funktionsstreik aufgerufen, ruhen für alle Betroffenen währenddessen die Verpflichtungen in Verbindung mit dem Arbeitsverhältnis. Endet der Streik vor dem Bodenereignis, findet es wie geplant statt.

Selbstredend erscheinst Du nicht zu Deinem geplanten Bodenereignis, wenn hierfür zum Streik aufgerufen wurde. Sollte Dir erst vor Ort auffallen, dass es zu bestreiken ist, kannst Du auch noch währenddessen Deine Teilnahme am Streik erklären.

Darf mir der Arbeitgeber den Zugang zur Bay verwehren?

Er darf. Hast Du Deine Arbeit niedergelegt, darf der Arbeitgeber darauf bestehen, dass Du sein Betriebsgelände verlässt. Nach Ende des Streiks hat er Dir allerdings wieder Zutritt zu gewähren.

Ich bin noch in der Probezeit, darf ich mitstreiken?

Das ist ein schwieriges Thema. Grundsätzlich steht es jeder*m Mitarbeiter*in frei, sich an einem Streik zu beteiligen. Demnach auch Kolleg*innen in der Probezeit. Allerdings genießt diejenige/derjenige in Probezeit keinen besonderen Kündigungsschutz, weshalb ohne Angabe von Gründen das Arbeitsverhältnis beendet werden kann.

Wir empfehlen deshalb Kolleg*innen in der Probezeit keine aktive Teilnahme an Streiks. Wir möchten Euch nicht in Gewissenskonflikte bringen.

Ich bin Shuttler*in. Was muss ich tun, um rechtzeitig nach dem Streik meinen Dienst wieder aufnehmen zu können?

Du musst die gleiche Sorgfalt walten lassen, wie bei jedem sonstigen Shuttleflug auch. Zur Zeit des Streiks musst Du nicht zwingend vor Ort sein. Erst danach und auch nur dann, wenn Du anschließend einen Einsatz hast. Deine Einsatzverfügbarkeit beginnt erst wieder mit der ersten Minute nach Streikende. An dieser Stelle sei dringend empfohlen, die Homepage der UFO regelmäßig zu besuchen oder sich mit den örtlichen Streikposten auszutauschen.

Wenn Du also durch streikbedingte Flugstreichungen nicht rechtzeitig zur Arbeit kommen kannst, ist es wichtig, dass Du nachgewiesen hast, dass Du die nötige Sorgfalt hast walten lassen wie im Falle von schlechtem Wetter. (D.h. frühzeitiges Einchecken zum Shuttleflug oder Dein Bahnticket).

Darf ich in Uniform streiken?

Ja, das ist erlaubt.

Doch keiner ist böse, wenn Ihr in Zivil Eure Solidarität und Unterstützung zeigt.



Wie verhalte ich mich gegenüber Streikbrecher*innen?

Natürlich höflich und zuvorkommend. Was Du unter gar keinen Umständen darfst, ist sie davon abzuhalten, ihrer Arbeit nachzugehen. Sie müssen ungehindert zum Dienst können. Selbstverständlich ist es erlaubt und gewollt sich mit ihnen auszutauschen - wenn sie das auch wollen - und sie von der Sache zu überzeugen.

Was passiert mit meinen Orts- und Urlaubstagen?

Es kann gar nicht oft genug gesagt werden: Alle Regeln bleiben vom Streik unberührt!

Ortstage: Angenommen, Euer Umlauf wird aufgrund des Streiks verlängert, so hast Du vor Umlaufbeginn die Möglichkeit diesen abzulehnen (!), wenn die Verlängerung in Deine Ortstage hinein geht.

Bei Umlaufverlängerung während des Umlaufes besteht kein Anspruch auf einen Transport nach Hause, um die Ortstage anzutreten.

Urlaub / Teilzeit: Vor dem Umlauf gilt das Gleiche wie für Ortstage. Wird der Umlauf bereits vor Dienstantritt verlängert, kannst Du ihn ablehnen. Bei Umlaufverlängerung während des Umlaufes hast Du dagegen einen Anspruch auf Heimtransport auf Kosten des Arbeitgebers. Wie dieser Transport zu bewerkstelligen ist, obliegt ebenfalls dem Arbeitgeber (es darf/kann/soll auch mit anderen Airlines der Heimtransport organisiert werden).

Seid Ihr unsicher wie Ihr Euch verhalten sollt, wendet Euch an die Streikposten vor Ort oder kontaktiert unsere Hotline.

Welchen Gehaltsausfall habe ich zu erwarten?

Es darf bei Teilnahme am Streik maximal genau der Anteil der Grundvergütung abgezogen, den Du aufgrund des Streiks für den Arbeitgeber nicht zur Verfügung standest.

Für einen ganzen Streiktag wird Dir z.B. 1/30 der Grundvergütung abgezogen. Zudem fehlen Dir natürlich die Flugstunden dieses Tages, so dass sich Deine Mehrflugstundenvergütung entsprechend reduziert.

Bekomme ich Streikgeld als Ausgleich für das weggefallene Gehalt?

Als UFO-Mitglied erhältst Du Streikgeld. Normalerweise richtet sich die Höhe nach Deinem Beitrag, der Streikdauer und der Dauer Deiner Mitgliedschaft.

Was die Modalitäten der Auszahlung und Dein individuelles Streikgeld betrifft, kannst Du in der Beitragsordnung auf unserer Homepage nachlesen. Der UFO-Vorstand kann über diese Regelungen hinaus zusätzliche Streikgeldzahlungen beschließen. Solche Infos werden vor den Streiks auf der UFO-Homepage veröffentlicht.

Brauche ich meine Dienstpläne und Gehaltsabrechnungen, um Streikgeld zu beantragen?

Unbedingt! Bitte archiviert alle veröffentlichten Dienstpläne, inklusive der Planänderungen. Ebenfalls Eure Gehaltsabrechnungen, damit wir neben dem Gehaltsabzug als Auslöser für die Streikgeld-



berechtigung, auch im Zweifelsfalle überprüfen können, ob der Gehaltsabzug vom Arbeitgeber korrekt gemacht wurde.

Das Streikgeld ist zu wenig und ich komme in finanzielle Schwierigkeiten. Wer hilft mir?

Wir natürlich! Auf Antrag kann jeder seine individuelle Lage darlegen und uns um Unterstützung bitten. In der Vergangenheit haben wir noch keines unserer Mitglieder hängen lassen.

Ich muss mich während des Streiks krankmelden und komme telefonisch nicht durch – was ist zu tun?

In jedem Fall solltest Du es ausdauernd probieren. Zur Sicherheit gehst Du an diesem Tag zum Arzt/ zur Ärztin und lässt Dir eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Attest) geben.

Sobald Du den Besetzungseinsatz erreichst, auch wenn es erst einen Tag darauf ist, meldest Du dich ab dem Tag Deiner Arbeitsunfähigkeit krank. Zum Nachweis hast Du schließlich das Attest.

Den Nachweis über die erfolglosen Kontaktversuche dokumentierst Du am besten per Einzelverbindungs-nachweis Deines Telefonanbieters oder über einen Screenshot Deiner Anrufliste.

Bin ich während eines Streiks krankenversichert?

Für Pflichtversicherte in einer gesetzlichen Krankenkasse besteht während eines Streiks die Mit-

gliedschaft ohne Beitragspflicht fort. Die Teilnahme an einem Streik gefährdet also nicht den persönlichen Krankenversicherungsschutz.

Freiwillig Versicherte und privat Krankenversicherte müssen ihren Beitrag auch während eines Streiks weiterzahlen. Der Arbeitgeberzuschuss wird bei einer streikbedingten Entgeltkürzung anteilig gekürzt, weshalb der Versicherungsbeitrag für diese Stunden/Tage von dem/von der Beschäftigten voll getragen werden muss. Sollte ein*e Betroffene*r durch die Entgeltkürzung kurzzeitig unter die Pflichtversicherungsgrenze fallen, so hat das keine weiteren Folgen für die Krankenversicherung.

Bekomme ich Entgeltfortzahlung, wenn ich während eines Streiks krank werde?

Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Wenn Du bereits vor Beginn des Streiks, zu Streikbeginn oder während des Streiks erkrankst, hast Du einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, sofern Du Dich nicht am Streik beteiligst.

Arbeitnehmer*innen, die vor dem Beginn des Arbeitskampfes bereits arbeitsunfähig geschrieben waren und sich nach Gesundheitsmeldung am Streik beteiligen, müssen damit rechnen, dass der Arbeitgeber für Krankheitstage während des Streiks keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall leisten wird.

Da sich aus diesem Umstand ergeben könnte, dass Du unabhängig von Deiner Erkrankung am Streik teilgenommen hättest, und somit ohnehin keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt gehabt hättest. Da dieser hochkomplexe Sachverhalt von den Gerichten



in diversen Verfahren nicht einheitlich entschieden wurde, empfehlen wir betroffenen Kolleg*innen dringend, vorab Rücksprache mit den Jurist*innen der UFO-Geschäftsstelle zu halten und in dringenden Fällen die Hotline anzurufen.

Wenn Du während Deiner Streikteilnahme arbeitsunfähig erkrankst, hast Du keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, da die Arbeitsleistung schon aus einem anderen Grund – der Streikteilnahme – entfällt. Der Anspruch besteht jedoch, wenn Du gegenüber dem Arbeitgeber ausdrücklich erklärst, nicht weiter an dem Streik teilnehmen zu wollen und eine Beschäftigung ohne die Erkrankung möglich wäre.

Es ist auf alle Fälle ratsam, Dich bei Arbeitsunfähigkeit während eines Streiks, zur Sicherung der individuellen Krankengeldansprüche, unverzüglich – spätestens aber am dritten Tag nach Arbeitseinstellung – mit Deiner Krankenkasse in Verbindung zu setzen.

Bin ich während des Streiks arbeitslosenversichert?

Bei einem Arbeitskampf mit einer Dauer von bis zu einem Monat dauert das Pflichtversicherungsverhältnis fort. Man hat also keine Nachteile, wenn man in Zukunft Arbeitslosengeld beantragen muss.

Während des Streiks, an dem Du dich beteiligst, besteht kein Anspruch auf Leistungen der Arbeitsagentur, d.h. auch Kolleg*innen, die kein Streikgeld bekommen, können kein Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld beantragen.

Ich bin in Elternzeit. Bekomme ich weiter Elterngeld?

Während der Elternzeit ruht das Arbeitsverhältnis. Ein Streik hat deshalb keinen Einfluss auf das Elterngeld.

Wie wirkt sich ein Streik auf meinen Urlaub aus?

Bereits angetretener oder bewilligter Urlaub wird durch einen Streik nicht berührt. Während dieses Urlaubs besteht also ein Entgeltanspruch. Der Arbeitgeber kann den bewilligten Urlaub auch nicht wegen des Streiks widerrufen.

Kann ich während meines Urlaubs oder an einem freien Tag an Streiks / Demonstrationen teilnehmen?

Kolleg*innen, die sich in Urlaub befinden und an Demonstrationen teilnehmen möchten, sind gerne gesehen und sollten die Möglichkeit wahrnehmen ihrem Interesse am eigenen Arbeitsplatz Nachdruck zu verleihen. Gleiches gilt für Kolleg*innen, die einen freien Tag haben.

Wenn du krankgeschrieben bist, kannst du grundsätzlich auch an Demos teilnehmen, sofern dies nicht dem Genesungsprozess zuwiderläuft. Bei einer Grippe also ein klares Nein, bei einem gebrochenen Arm ein klares Ja. Bei Unsicherheiten empfehlen wir Dir, vorab Deinen Arzt/Deine Ärztin zu befragen.



Verringert sich mein Urlaubsanspruch durch die Teilnahme an einem Streik?

Nein. Voraussetzung für den vollen Urlaubsanspruch ist lediglich, dass das Arbeitsverhältnis für das gesamte Jahr besteht bzw. bestanden hat. Auch bei einer Streikteilnahme besteht dieses weiter. Es kommt lediglich zu einem Ruhen der gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Was passiert, wenn ich nicht an meiner Homebase strande?

Für dieses Szenario sind zwei mögliche Gründe zu unterscheiden. Zusätzlich noch mal der Hinweis, dass Du bitte nur in Deutschland in Streik trittst.

Strandest Du, weil Du nicht an Deiner Homebase, sondern an einer anderen deutschen Station in Streik trittst, hast Du die Kosten für die Heimreise selbst zu tragen. Ebenso alles weitere, wie z.B. Übernachtung o.ä. auch. Hier hilft die UFO-Hotline ggf. weiter.

Bleibst Du hängen, weil der Arbeitgeber Deinen geplanten Dienst nicht aufrechterhalten kann oder Umläufe kurzfristig ändert, liegt das nicht in Deiner Verantwortung. Dementsprechend hat er eventuelle Hotelunterbringungen oder Transfers zu übernehmen. Kurz gesagt: Er hat sich um Dich zu kümmern.

Führen die Airlines "schwarze Listen" mit Teilnehmer*innen des Streikes?

Eine "schwarze Liste", auf der solche Mitarbeiter*innen vermerkt werden, die negative Konsequenzen

wegen ihrer Streikteilnahme ereilen soll, ist strikt verboten. Was der Arbeitgeber darf, ist eine Streikliste zu führen, auf der er die Streikzeiten zwecks Abrechnung vermerkt.

Es kann sein, dass einzelne Vorgesetzte dennoch negative Maßnahmen androhen. Sollte Dir gegenüber eine solche Drohung ausgesprochen werden oder solltest Du Zeuge/Zugin einer solchen unerlaubten Handlung werden, dann informiere umgehend die Streikposten vor Ort oder rufe bei der Hotline (0800 8723774) an. Wir werden überprüfen, ob es sich um eine rechtmäßige Streikliste oder eine verbotene "schwarze Liste" handelt.

Ich möchte gerne als Streikposten oder Streikhelfer*in mitmachen, konnte mich aber vorher dazu nicht melden. Kann ich die UFO dennoch spontan unterstützen?

Das ist gar kein Problem. Wenn Du den Streikaufruf erhalten hast, dann melde Dich einfach über unsere Hotline. Wir koordinieren dann gemeinsam mit Dir deine Mithilfe bei unserem Streik.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und lebt von Euren Fragen. Solltet Ihr weitere Fragen haben, so wendet Euch bitte an Streiktagen telefonisch an die Hotline unter 0800 872 37 74, die Geschäftsstelle unter der Rufnummer +49 (0) 6105-97130 oder schreibt Eure Fragen per Mail an info@ufo-online.aero.

Außerdem werden wir alle Informationen zum Streik auf der UFO-Homepage www.ufo-online.aero regelmäßig aktualisieren.



Liebe Kolleg*innen,

nur gemeinsam schaffen wir es unserer Forderung in der aktuellen Tarifaueinandersetzung Nachdruck zu verleihen und zu zeigen, dass wir geschlossen hinter unseren Interessen stehen.

Wir möchten Dich mit diesem Merkblatt für gewisse Verhaltensweisen sensibilisieren, um einen starken gemeinsamen Auftritt hinlegen zu können.

Keine Einzelaktionen! Alle am Arbeitskampf teilnehmenden Kolleg*innen halten sich bitte genau an die Anweisungen der UFO-Ansprechpartner*innen vor Ort.

Presse ist tabu! Lass Dich von der Presse nicht zu Statements oder sonst irgendwelchen Aktionen verleiten. Keiner kann absehen, was daraus wird. Verweist sie bitte immer an die UFO-Offiziellen.

Es ist Dein Recht, die Arbeit für die Dauer des Arbeitskampfes niederzulegen. Nutze Dein Recht.

Deine Teilnahme an diesem Arbeitskampf stellt keine Verletzung Eures Arbeitsvertrages dar. Maßregelungen durch den Arbeitgeber, seiner Stellvertreter wie z.B. Teamleiter*innen, Abteilungsleiter*innen oder anderer Vorgesetzter wegen der Teilnahme an einem Arbeitskampf sind verboten. Der bestreikte Arbeitgeber darf Dir nicht kündigen.

Du streikst ggf. nicht für die UFO, sondern für Deine Interessen und gegen das Verhalten des Arbeitgebers.

Bitte biete nach dem Arbeitskampf Deine Arbeit wieder an.

Lass Dich nicht zu Diskussionen über den Arbeitskampf provozieren. Verweise bitte auf die UFO.

Unterschreibe keine Schriftstücke, die im Zusammenhang mit den Arbeitskampfmaßnahmen stehen.

Der Arbeitskampf wird von der UFO organisiert. Nur UFO ist berechtigt, Erklärungen des Arbeitgebers entgegenzunehmen oder selbst Erklärungen gegenüber dem Arbeitgeber abzugeben.

Es werden keine Namen von der UFO bekanntgegeben, wer sich an dem Arbeitskampf beteiligt hat.

Während der Arbeitskampfmaßnahme ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, Dir Dein Gehalt weiter zu bezahlen. Alle anderen Zwangsmaßnahmen des Arbeitgebers wie zum Beispiel Ausspruch einer Kündigung, Abmahnung etc. sind ihm verboten.

Bitte melde Dich unverzüglich nach Ende der Arbeitskampfmaßnahmen wieder zum Einsatz.

